

## FÖRDERUNGSRICHTLINIEN FÜR FASSADENRENOVIERUNG

(gem. Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.1994)

- 1.) Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz zu Fassadenneugestaltungen zur Ortsbildpflege zu bieten.
- 2.) Förderbare Objekte sind alle Wohn- und Geschäftsgebäude im Gemeindegebiet Niklasdorf.
- 3.) Förderungsnehmer ist der Gebäudeeigentümer bzw. der über das Gebäude Verfügungsberechtigte.
- 4.) Förderbare Maßnahmen sind alle Maßnahmen, die zur Fassadenneugestaltung dienen (neuer Außenputz, neue Färbelung usw.), ausgenommen sind Fenstertausch bzw. -sanierung und Maßnahmen zur Schall- und Wärmedämmung.
- 5.) Bemessungsgrundlage: Als förderbar gelten alle mit der Fassadenneugestaltung verbundenen Arbeiten; bei Wärme- und Schalldämmungsmaßnahmen gemeinsam mit einer Fassadenneugestaltung reduziert sich die Bemessungsgrundlage um die Dämmkosten.
- 6.) Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Kostenzuschuss in der Höhe von 10% der als förderbar anerkannten Kosten **bis** 250m<sup>2</sup> neugestalteter Fassade und 5% **über** 250m<sup>2</sup> Fassadenfläche. Für ein- und dasselbe Objekt wird die Förderung nur einmal im Zeitraum von 10 Jahren gewährt.
- 7.) Als ein Objekt gelten auch Mehrfamilienwohnhäuser mit 2 oder mehr Eingängen.
- 8.) Erforderliche Unterlagen: Angebot einer befugten Firma über die voraussichtlichen Sanierungskosten bzw. Originalrechnung sowie die Vorlage eines Farbmusters bzw. eines Fotos. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und gegen Vorlage der Originalrechnungen.
- 9.) Auf die Förderung bzw. deren Höhe besteht kein Rechtsanspruch.
- 10.) Die Förderungsrichtlinien treten mit 1.01.1994 in Kraft.